

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen  
im Frieden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Alle Heeresangehörigen unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.
- (2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Heeresangehörige Anwendung.
- (3) Die Feldgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

- (1) Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.
- (2) Ein gerichtliches Verfahren ist wegen einer solchen Handlung nur zulässig, wenn kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder das eingeleitete nicht gehörig fortgesetzt wird.

(3) Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben Tat gerichtlich nur verfolgt werden, wenn das Disziplinarverfahren nach der Art der strafbaren Handlung oder wegen ihres Zusammenstehens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art unzulässig war. In diesem Fall ist auf die etwa bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen und das Disziplinarerkenntnis im Urteil aufzuheben.

(4) Während des Disziplinarverfahrens ruht die gerichtliche Verjährung.

### § 3.

(1) Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden sei, so kommen in Beziehung auf diese Handlungen die nach den §§ 24, 25, 36, 86, 87, 88, 141, 177 und 415 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, den Sicherheitsbehörden obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Kommanden und Ortsbehörden und die den Sicherheitsorganen obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Wachen zu. Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionsschergen und Patrouillen zu verstehen.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personendurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen außerhalb dieser Orte wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in vorläufige Verwahrung zu nehmen, sind sie nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

(3) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsweise vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

### § 4.

(1) Die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter (§ 177 St. P. O.) kann von

dem ihm vorgesetzten Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde auch dann angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert.

(2) Aus diesem Grunde kann gegen aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, auch vom Gerichte die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Beschuldigten vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhebung der Haft womöglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 5.

Zur Kriegszeit (§ 16 des Gesetzes vom . . . . . 1920, St. G. Bl. Nr. . . .) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht ist.

#### § 6.

(1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaltung eines aktiven Heeresangehörigen sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen aktive Heeresangehörige verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird oder wenn sich der Geladene auf Urlaub befindet.

(2) Die Einleitung und das Ergebnis des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Standeskörper anzuzeigen. Im Falle der Verurteilung ist in der Anzeige der Tag anzugeben, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

(3) Ebenso ist die Verurteilung eines Wehrmannes der Reserve seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven Wehrmannes aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

#### § 7.

Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und

Räumlichkeiten ist deren Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener aktiver Heeresangehöriger zuzuziehen.

## § 8.

Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an aktive Heeresangehörige in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gerichte vorzuführen.

## § 9.

(1) Heeresangehörige sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und ihre Charge und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihre Präsenzdienstpflicht begonnen hat (§§ 166, 199 und 240 St. P. D.).

(2) Die Charge und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207, Z. 1, St. P. D.), im Strafantrage (§ 496 St. P. D.), in der Urteilsausfertigung (§ 270, Z. 2, St. P. D.), in der öffentlichen Vorladung (§ 423, Z. 1, St. P. D.), in Steckbriefen und Personbeschreibungen (§ 416 St. P. D.) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 6) anzugeben.

## § 10.

Die Gebühren der aktiven Heeresangehörigen, die vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgericht als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

## § 11.

Der Vollzug der gegen einen Heeresangehörigen ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgeschoben oder unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a St. P. D.), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

## § 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 8 bis 13 des Gesetzes vom . . . .) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, Z. 3, St. P. D.).

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils kann in einem

solchen Fall nicht durch den im § 458, Absatz 2, St. P. O. bezeichneten Vermerk ersetzt werden.

(3) Hat das Gericht auf eine der im ersten Absatz bezeichneten Strafen erkannt, so kann die Berufung (§§ 283, 346, 464, Z. 2, und 501 St. P. O.) von allen dazu berechtigten Personen zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, soweit nicht der im § 281, Z. 11, St. P. O. erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Zum Nachteil des Angeklagten kann die Berufung auch dann ergriffen werden, wenn auf keine dieser Strafen erkannt worden ist. Die Berufung gegen die vom Gericht ausgesprochenen Strafen dieser Art hat aufschiebende Wirkung, hindert aber nicht die Vollstreckung der anderen Strafen, worauf im Urteil erkannt worden ist (§§ 294, Absatz 1, 466 und 501 St. P. O.).

(4) Die im ersten Absätze bezeichneten Strafen gelten in dem Zeitpunkte als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

(5) Die mit der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung verbundenen Wirkungen werden durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht berührt; sie werden erst durch die im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Entscheidung, und zwar nur dann und insoweit aufgehoben, als sie nicht auch nach dieser Entscheidung einzutreten haben.

### § 13.

(1) In den im Militärstrafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148, der Meuterei nach den §§ 161 bis 164, der Empörung nach § 168, der Desertion nach § 193 a, der Feigheit nach § 255, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262 und 264 und der Blünderung nach § 499 kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden, wenn die in den einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu. Im Falle einer Empörung ist jedoch bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadefeldkommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwälte das Standrecht kundzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenkörper oder Abteilungen kundgemacht werden.

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Verkündung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den in der Strafprozeßordnung geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442, Absatz 2, St. P. O. angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der vom Gesetz mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

#### § 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und das Einführungsgesetz dazu werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel .VI des Einführungsgesetzes ist nach der Ziffer 25 einzuschalten:

„26. Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz, wenn nach dem Gesetz mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen.“

2. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten.“

3. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz“ und „streitig“ einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht“.

4. Im § 83 haben die Worte: „Militär- und Landwehrpersonen sowie“ zu entfallen.

5. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;“

6. Im letzten Absatz des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit“ durch „Feldgerichts-

barkeit“ und die Worte „Militärgericht“ durch „Feldgericht“ zu ersetzen.

7. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-)körper bekanntzugeben“ zu entfallen.

8. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401b und 438.

#### § 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:  
„die aktiven Heeresangehörigen;“
2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.
3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.
4. Im ersten Absätze des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist,“ zu entfallen.
5. Im § 18 haben die Worte „aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden“ und das Wort „übrigen“ zu entfallen.

#### § 16.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. § 3 hat zu lauten:  
„(1) Die Gerichtsbarkeit in allen Straffachen, die sich auf die unter § 1, Absatz 1, aufgezählten Gegenstände beziehen, kommt ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zu.  
(2) Er entscheidet in einem Senate, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, sechs Richtern und einem Schriftführer besteht. Die sechs Richter und zwei Ersatzmänner werden vom Obersten Gerichtshof aus seiner Mitte gewählt. Dem Senate haben womöglich zwei Richter anzugehören, die aus dem Militärriechterstande hervorgegangen sind.“

(3) Als öffentlicher Ankläger hat der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter einzuschreiten.

(4) Für das Verfahren werden beim Obersten Gerichtshof ein oder mehrere Untersuchungsrichter bestellt. Sie sind vom Staatssekretär für Justiz aus dem Stande der richterlichen Beamten beizustellen.

(5) Beim Obersten Gerichtshof wird ferner eine Ratskammer aus drei Mitgliedern errichtet, von denen der Rangälteste den Vorsitz führt. Die Mitglieder und zwei Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestimmt."

2. Der dritte Absatz des § 4 hat zu entfallen.

#### § 17.

Das Gesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel I hat der letzte Absatz des § 2 zu lauten:

„Aktive Heeresangehörige und Mitglieder der Gendarmerie und Sicherheitswache sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando oder Amt zu laden.“

2. Im Artikel II hat der letzte Absatz des § 1 zu lauten:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist.“

#### § 18.

Soweit nicht in den §§ 20 bis 25 ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Militärstrafgerichtsbarkeit, die Verfassung der Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Vollzugsanweisungen, insbesondere aber folgende Gesetze und Gesetzesstellen ihre Geltung:

1. das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte,

2. das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr,

3. § 9 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden,

4. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113,

5. § 363 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79,

6. § 99 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30,

7. die Militärstrafprozessordnungen vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130 und 131, und alle sie abändernden und ergänzenden Vorschriften,

8. die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen,

9. § 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse, und

10. Artikel I, § 4, und Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

#### § 19.

Dieses Gesetz tritt an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit.

#### § 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozessordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen.

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesem Tage gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozessordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen

Strafprozessordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militäranwälten und Gerichtsoffizieren anhängigen Strafsachen sind der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten.

#### § 21.

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Militärgericht in erster Instanz anhängiges, noch nicht durch Urteil abgeschlossenes Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, ist gemäß § 46 St. P. O. einzustellen, wenn der zur Privatanklage Berechtigte unterläßt, binnen acht Tagen nach Empfang der gerichtlichen Aufforderung das Begehren um Fortsetzung des Strafverfahrens zu stellen. Durch dieses Begehren tritt der Verletzte an Stelle des öffentlichen Anklägers in das Verfahren ein.

(2) Noch nicht rechtskräftige Beschlüsse, womit die strafgerichtliche Verfolgung wegen einer der im ersten Absatz bezeichneten strafbaren Handlungen abgelehnt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, gelten als nicht geschehen.

#### § 22.

Hat ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Disziplinarverfahren eine strafbare Handlung zum Gegenstande, deren Ahndung im Disziplinarwege nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig ist, so hat der mit dem Disziplinarstrafrechte bekleidete Vorgesetzte das Disziplinarverfahren abubrechen und die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

#### § 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungsverhandlungen der Gerichte.

(2) Die sechswöchige Klagefrist des § 530 St. G. gilt als gewahrt, wenn der zur Erhebung der Privatanklage Berechtigte innerhalb dieser Frist gemäß § 104, Absatz 2, M. St. P. D. die Verfolgung des Täters begehrt hat.

#### § 24.

(1) Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme eines nach der Militärstrafprozeßordnung durchgeführten Strafverfahrens ist nur dann nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zu beurteilen, wenn nicht die Militärstrafprozeßordnung dem Beschuldigten günstiger ist.

(2) Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme und das wiederaufgenommene Verfahren richten sich aber stets nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zur Wiederaufnahme sind die nach dem VI. Hauptstücke der Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Gerichte erster Instanz berufen.

#### § 25.

(1) Für die Kosten des Strafverfahrens gelten, soweit es vor einem Militärgerichte durchgeführt worden ist, die Bestimmungen des XXIII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung.

(2) Die Kosten des Strafvollzuges werden vom Staate getragen, wenn das Urteil in erster Instanz von einem Militärgerichte gefällt worden ist.

#### § 26.

(1) Die von einem Militärgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Strafen sind, soweit sie noch nicht vollzogen sind, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Vollzug zu setzen und zu vollstrecken.

(2) Arreststrafen sind mit Ausnahme des Hausarrestes in den dazu bestimmten Gefangenhäusern der Gerichte zu verbüßen.

(3) Das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, findet auf die von den Militärgerichten verhängten Strafen auch dann Anwendung, wenn sie schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Vollzug gesetzt worden sind. Häftlinge, deren Strafzeit auf Grund der nach dem angeführten Gesetze vorgenommenen Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.

#### § 27.

(1) Bei militärgerichtlichen Verurteilungen entscheidet über die Ausfertigung eines Amtszeugnisses nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867,

R. G. Bl. Nr. 131, und über die Tilgung der Verurteilung nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, das sachlich zuständige Strafgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst je nach der sachlichen Zuständigkeit das Landesgericht für Strafsachen in Wien oder das Bezirksgericht Josefstadt für Strafsachen in Wien.

(2) Bei den im ersten Absatz bezeichneten Gerichten sind auch die Gesuche um Milderung oder Nachsicht der Strafe nach den §§ 410 und 411 St. B. O. anzubringen. Gnadengesuche, die militärgerichtliche Verurteilungen betreffen, sind dem Staatssekretär für Justiz vorzulegen, wenn sie nicht schon von den Gerichten zurückgewiesen werden.

### § 28.

Personen, die von einem Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr verurteilt worden sind, haben in der Republik Österreich nur dann einen Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung, wenn sie das Staatsbürgerrecht in der Republik Österreich besitzen oder im Gebiet der Republik Österreich wegen einer daselbst begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

### § 29.

Den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Beschwerden, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben (§ 20, Absatz 1, Z. 2), haben womöglich zwei aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter anzugehören; einer von ihnen ist zum Berichterstatter zu bestellen.

### § 30.

(1) Auch sonst sind zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstande hervorgegangenen Richter heranzuziehen. Dasselbe gilt, solange solche Richter bei einem Gerichte vorhanden sind, auch für die in Zukunft neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Grundsatzes notwendigen Anordnungen über die Bildung und Zusammenziehung der Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes zu treffen und dabei von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abzugehen.

## § 31.

Mit dem Abzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut, Er hat die Übernahme der militärgerichtlichen Strafakten und die Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen betreffenden Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erledigen.



## Begründung.

Der vorliegende Entwurf, der gleichzeitig eingebrachte Entwurf des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und der noch in Vorbereitung befindliche Entwurf zu einem Gesetze über die Übernahme von Angestellten der Militärgerichte in den Zivilstaatsdienst dienen der Ausführung des im § 44 des neuen Wehrgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt wird. Den besonderen Verhältnissen im Kriege, die wenigstens in erster Instanz bewegliche Gerichte fordern, deren Besetzung den Vorschriften der Strafprozessordnung nicht entsprechen kann, soll eine besondere Feldgerichtsordnung Rechnung tragen, deren Entwurf der Nationalversammlung demnächst vorgelegt werden wird.

Der vorliegende Entwurf ist auf dem Grundsatz aufgebaut, daß den Heeresangehörigen — gleichviel ob sie zu den aktiven gehören oder nicht — im Strafverfahren und im Verfahren vor den Gerichten überhaupt die gleiche Stellung zukommen soll wie den Zivilpersonen, soweit nicht die Eigentümlichkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe, Ausnahmen erheischen.

Die wichtigste dieser Ausnahmen enthält § 2. Danach können bestimmte strafbare Handlungen aktiver Heeresangehöriger ohne gerichtliches Verfahren im Disziplinarwege geahndet werden. Der Kreis dieser strafbaren Handlungen soll aber enger gezogen werden als im geltenden Recht (§ 2 W. St. B. D.); über gemeine strafbare Handlungen soll in Zukunft — so wie nach dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich — allein das zuständige Gericht urteilen. Nur bei den von aktiven Heeresangehörigen begangenen Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die bloß Übertretungen bilden, und bei einigen Übertretungen des Wehrgesetzes, die ihrer Natur nach Verletzungen militärischer Dienst- und Standespflichten sind, wird dem Disziplinarvorgesetzten die Entscheidung überlassen, ob die strafbare Handlung dem Gerichte angezeigt oder mit Rücksicht auf ihre Geringsfügigkeit im Disziplinarwege geahndet werden soll. Die Zulassung des Disziplinarweges bei gemeinen Delikten wäre eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der aktiven Heeresangehörigen gegenüber der Zivilbevölkerung. Dagegen entspricht bei militärischen Übertretungen seine Zulassung einem praktischen Bedürfnisse. Der Vorgesetzte soll nicht wegen jeder kleinen Verfehlung, deren Strafbarkeit er in Folge seiner Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere aber der Person des Beschuldigten, am besten zu beurteilen vermag, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen müssen; er soll das nur dann tun, wenn die Erheblichkeit der Rechtsverletzung eine Strafe fordert, die im Rahmen des Disziplinarstrafrechtes nicht ausgesprochen werden kann. Die Beurteilung dieser Frage will der Entwurf ebenso wie § 7 des deutschen Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, dem militärischen Vorgesetzten überlassen, nicht aber dem Staatsanwalt. Denn, wenn in jedem Fall erst dessen Entscheidung eingeholt werden müßte, würde die Disziplinarstrafe gerade um die in der Raschheit ihrer Verhängung und Vollstreckung begründete Wirkung gebracht werden, die sie zum geeigneten Ersatz der gerichtlichen Strafe macht. Nur dann soll auch bei strafbaren Handlungen, die an sich im Disziplinarwege geahndet werden können, das Disziplinarverfahren dem gerichtlichen weichen, wenn der Beschuldigte auch noch wegen anderer strafbarer Handlungen verfolgt wird, deren Aburteilung den Gerichten vorbehalten ist. Diese Regelung erspart besondere Vorschriften über die Strafbemessung im Falle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen, die im Disziplinarweg bestraft werden, mit solchen anderer Art, entspricht also dem Gebote der Einfachheit, das gerade dort besondere Beachtung verdient, wo es sich um die gegenseitige Abgrenzung verschiedener Strafgewalten handelt.

Kann eine strafbare Handlung ihrer Art nach im Disziplinarverfahren geahndet werden und wird der Täter nicht auch noch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt, so ist ihre gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet und gehörig fortgesetzt wird. Das Disziplinarverfahren geht also grundsätzlich bei Übertretungen der Militärdienst- und Standespflichten dem gerichtlichen Verfahren vor.

Das Disziplinarerkenntnis ist einem gerichtlichen Urteil gleichzuachten, schafft also *res judicata*, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens erfüllt waren, wenn es also wegen einer der im ersten Absätze des § 2 bezeichneten militärischen strafbaren Handlungen eingeleitet worden ist und der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wurde. Fehlen diese Voraussetzungen, dann steht das Disziplinarerkenntnis der Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nicht im Wege; doch hat das Gericht im Urteil das Disziplinarerkenntnis ausdrücklich aufzuheben und auf die etwa schon vollzogene Disziplinarstrafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die übrigen Sonderbestimmungen, die der Entwurf für Heeresangehörige vorschlägt, sind zum großen Teil schon geltendes Recht. So entspricht § 5 dem letzten Absätze des § 180 St. P. O., § 6 ist nur eine Ausgestaltung und Zusammenfassung der Bestimmungen der §§ 83, 158 und 176, Absatz 2, St. P. O., § 7 hat sein Vorbild im ersten Absätze des § 12 der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, und im letzten Absätze des § 140 St. P. O., § 8 ist eine Verallgemeinerung einer schon in den §§ 161 und 223 St. P. O. enthaltenen Bestimmung, § 10 entspricht dem letzten Absätze des § 383 St. P. O. und § 11 enthält eine notwendige Ergänzung der §§ 401 und 401a St. P. O. Die soeben angeführten Bestimmungen der Strafprozeßordnung müßten in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise geändert und vielfach ergänzt werden. Die notwendigen Ergänzungen ließen sich nur schwer in die Strafprozeßordnung einfügen und müßten daher zum Teil in das vorliegende Sondergesetz gestellt werden. Die Folge wäre, daß ein Teil der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen für Heeresangehörige in der Strafprozeßordnung zerstreut, der andere in einem besonderen Gesetze enthalten wäre; daher wird vorgeschlagen, die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Sonderbestimmungen für Militärpersonen dort ganz zu streichen und alle Sonderbestimmungen in dem vorliegenden Gesetze zu vereinigen.

Die militärischen Kommanden und Ortsbehörden, die für die Aufrechthaltung der militärischen Zucht und Ordnung im Heere verantwortlich sind, sind auch zunächst berufen, in Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige und überhaupt in Kasernen und anderen vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten die richtspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die sonst nach der Strafprozeßordnung den Sicherheitsbehörden zukommen.

Ebenso natürlich ist es, den Wachen, denen die Patrouillen und Inspektionschargen gleichgestellt werden, in solchen Fällen die Rechte und Pflichten zu übertragen, die sonst den einzelnen Sicherheitsorganen zukommen. Auch hier schafft der Entwurf (§ 3) nicht neues Recht, sondern will nur Grundsätze aufrecht erhalten, die sich schon in der geltenden Militärstrafprozeßordnung (§§ 130 bis 132) finden. Demnach werden Strafanzeigen gegen aktive Heeresangehörige oder wegen strafbarer Handlungen, die in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden oder Räumlichkeiten begangen worden sind, nicht nur bei den bürgerlichen Sicherheitsbehörden und -organen, sondern auch bei den militärischen Kommanden, Ortsbehörden, Wachen, Inspektionschargen und Patrouillen erstattet werden können. Diese haben, wenn nicht gemäß § 2 das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, die Anzeigen an das zuständige Gericht weiter zu leiten und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, aus eigener Macht alle keinen Aufschub gestattenden Schritte vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes, Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und Sicherung der Person des Täters notwendig sind. Daß die genannten militärischen Behörden und Organe dabei aus eigener Macht Haus- und Personendurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen nur in militärischen Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen dürfen, ist eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß ihre richtspolizeilichen Befugnisse nur ein Ausfluß ihrer militärischen Dienststellung sind. Außerdem unterliegt ihr polizeilicher Wirkungsbereich natürlich auch den Schranken, die für die Sicherheitsbehörden und -organe der bürgerlichen Gewalt bestehen. Daß die Befugnisse dieser Behörden und Organe durch die Übertragung richtspolizeilicher Aufgaben auf militärische Behörden und Organe keine Einschränkung erleiden, muß wohl nicht besonders erwähnt werden.

Der zweite Absatz des § 3 hebt ausdrücklich hervor, daß die militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen auch berechtigt sind, Zivilpersonen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung auch außerhalb militärischer Gebäude in vorläufige Verwahrung zu nehmen, wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Sicherheitsorgane vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann. Durch diese Bestimmung soll jeder Zweifel an einer den genannten militärischen Behörden und Organen selbstverständlich zukommenden Befugnis ausgeschlossen werden.

Nach § 4 des Entwurfes sollen die militärischen Kommanden und Ortsbehörden aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch dann in vorläufige Verwahrung nehmen können, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert. Auch das Gericht soll aus diesem Grunde die vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft anordnen können; doch hat es vor Verhängung oder Aufhebung der Haft in solchen Fällen womöglich dem vorgesetzten Kommando des Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es soll also zu den vier im § 175 St. P. O. erschöpfend aufgezählten Haftgründen bei aktiven Heeresangehörigen noch ein fünfter treten. Eine ähnliche Vorschrift ist schon im § 171, Z. 5, W. St. P. O. enthalten; daß sie ein dringendes Gebot der Disziplin ist, wird auch von dem deutschen Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit (§ 9, Absatz 1) anerkannt. Bürgerliche Sicherheitsbehörden und -organe können aus diesem Grunde Verhaftungen nicht vornehmen, weil die Sorge für die militärische Disziplin nicht zu ihren Aufgaben gehört.

§ 12 des Entwurfes trifft besondere Bestimmungen über die dem allgemeinen Strafgesetze unbekanntem Strafen der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung. Daß diese Strafen im Urteil auszusprechen sind, ergibt sich schon aus § 8 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze. Es empfiehlt sich aber, die Gerichte, die bisher solche Strafen nicht verhängen konnten, auch in dem Gesetze über das Verfahren besonders darauf aufmerksam zu machen.

Nach § 458 St. P. O. (in der Fassung der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) kann im bezirksgerichtlichen Verfahren das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils durch einen kurzen Vermerk ersetzt werden, wenn der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnisse verurteilt wird und die Parteien auf alle Rechtsmittel verzichten. In Zukunft werden die Bezirksgerichte auch die Strafen der Degradierung und der Entlassung aussprechen können. Die große Bedeutung dieser Strafen, die tief in das Leben des Verurteilten eingreifen, fordert aber in jedem Fall eine genaue Protokollführung und Begründung des Urteils. Das Fehlen eines ausführlichen Protokollfolles könnte später dem Verurteilten zum Nachteil gereichen, wenn um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten angefochten werden sollte. Daher soll nach dem zweiten Absätze des § 12 der § 458 St. P. O. unanwendbar sein, wenn das Gericht auf Charginverlust erkennt.

Nach § 10, Absatz 2, des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze ist statt auf Entlassung auf Degradierung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist. Denn durch die Entlassung würde der Verurteilte gerade das erreichen, was er durch die strafbare Handlung herbeiführen wollte. Da die Degradierung eine mildere Art der Strafe des Charginverlustes ist als die Entlassung, könnte nach § 283 St. P. O. die Berufung zum Nachteil des Angeklagten nicht ergriffen werden, wenn das Gericht in einem solchen Fall auf Entlassung, nicht aber auf Degradierung erkannt hat. Ebenso wenig könnte umgekehrt der Angeklagte, dessen Degradierung im Sinne der angeführten Bestimmung ausgesprochen worden ist, dagegen aus dem Grunde berufen, weil diese Bestimmung auf ihn mit Unrecht angewendet worden sei. Der Entwurf schlägt daher vor, die Berufung stets zum Nachteil und zugunsten des Angeklagten zuzulassen, wenn auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung erkannt wird.

Die Frage, wie die Strafe des Charginverlustes zu vollziehen ist, will der Entwurf auf die einfachste Art lösen: Sie gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst. Um den Standeskörper über diesen Zeitpunkt nicht im Unklaren zu lassen, schreibt § 6 vor, daß dem Standeskörper der Tag mitgeteilt werden muß, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Im letzten Absätze des § 12 findet ein im § 358 St. P. O. für die gesetzlichen Folgen einer Verurteilung ausgedrückter Grundsatz analoge Anwendung auf die Strafe des Charginverlustes.

Die Aufrechterhaltung der Manneszucht im Heere kann nur gewährleistet werden, wenn auch hinreichende Mittel zu Gebote stehen, um gegen die allerleichtesten Ausschreitungen pflichtvergessener Soldaten sofort mit der erforderlichen Schärfe und Raschheit einschreiten und das zur Herstellung oder Erhaltung der Ordnung notwendige abschreckende Beispiel geben zu können. Das äußerste dieser Mittel ist das Standrecht. Erfahrungsgemäß bewirkt in der Regel schon seine Androhung, daß die Verbrechen, worauf es gesetzt ist, nicht mehr begangen werden. Die schwersten Fälle soldatischer Pflichtverletzungen, die auch im Frieden standrechtlich behandelt werden können, sind schon im Militärstrafgesetze bezeichnet.

Es sind die gewalttätigen Widersezungen gegen einen Dienstbefehl unter besonders erschwerenden Umständen oder gegen die Vollziehung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe (§§ 147 und 262 M. St. G.), der Mordversuch gegen einen Vorgesetzten (§ 148 M. St. G.), besonders erschwerte Fälle der Meuterei (§§ 161 bis 164 M. St. G.), die Empörung (§ 168 M. St. G.), unsichgreifende Desertion (§ 193 a M. St. G.), die Feigheit nach § 255 M. St. G., das Ausgehen auf Beute unter besonders erschwerenden Umständen (§ 264 M. St. G.) und einreißende Plünderung (§ 499 M. St. G.). In allen diesen Fällen darf nach § 7 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes Platz greifen. Ob die Verhältnisse die Kundmachung des Standrechtes notwendig machen, ob also insbesondere die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Zucht und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit diese strenge Maßregel fordern, haben nach § 13 die Staatssekretäre für Heereswesen und für Justiz zu beurteilen. Nur im Falle einer Empörung, das ist einer Zusammenrottung bewaffneter Mannschaft, deren Widerstand nur mit Waffengewalt gebrochen werden kann, soll bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadefeldkommandant berechtigt sein, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalt das Standrecht kundzumachen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das standrechtliche Verfahren auch auf aktive Heeresangehörige Anwendung.

Der 5. Absatz des § 13 entspricht dem geltenden Recht (§ 444, Absatz 3, M. St. P. D.).

Die §§ 14 bis 17 enthalten die durch die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und die Änderung der Wehrverfassung notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen des Textes der Strafprozessordnung, des Geschwornenlistengesetzes, des Gesetzes über die Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege und der gesetzlichen Bestimmungen über den Sühneverfuch vor den Gemeindevermittlungsämtern in Ehrenbeleidigungssachen. Schon oben ist bemerkt worden, daß alle Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige in dem vorliegenden Entwurfe zusammengefaßt und daher aus der Strafprozessordnung ausgeschieden werden sollen. Bei diesem Anlasse soll aber gleich auf die erst zu schaffende Feldgerichtsordnung Bedacht genommen werden. Der Entwurf (§ 14, Zahl 2, 3 und 6) schlägt daher vor, den § 60 und den letzten Absatz des § 363 St. P. D. nicht aufzuheben, sondern in einer Weise zu ändern, die dem Bestehen besonderer Feldgerichte im Kriege Rechnung trägt und durch eine Einschaltung im § 64 St. P. D. die Frage zu lösen, wer über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Feldgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten zu entscheiden hat. Da der Oberste Gerichtshof auch die oberste Instanz in feldgerichtlichen Strafsachen bilden soll, liegt es nahe, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihm zu übertragen.

§ 15 sucht das Geschwornenlistengesetz mit der auf dem Grundsätze der freiwilligen Werbung beruhenden Wehrverfassung in Einklang zu bringen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 des Gesetzes über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ist eine notwendige Folge der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit. Der dritte Absatz des § 4 dieses Gesetzes hat zu entfallen, weil die Frage, inwieweit auf strafbare Handlungen, die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen worden sind, das Militärstrafgesetz anzuwenden ist, durch § 22 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze allgemein geregelt werden soll.

Dem Grundsatz, daß für aktive Heeresangehörige und für Gendarmeriepersonen (Gesetz vom 24. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75), gleichgültig, ob sie als Beschuldigte oder als Privatankläger auftreten, die allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gelten sollen, würden die Sonderbestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, nicht entsprechen, daß die von diesem Gesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen gegen Heeresangehörige und Gendarmeriepersonen nicht verhängt werden dürfen und daß in Ehrenbeleidigungssachen keine Sühneverfuche vor dem Gemeindevermittlungsamte vorzunehmen sind, wenn der Beschuldigte oder der Beleidigte eine Militär- oder Gendarmerieperson ist. Diese Sonderbestimmungen sollen durch § 17 aufgehoben werden.

§ 18 zählt die Gesetze und Gesetzesstellen auf, die am Tage, da der vorliegende Entwurf als Gesetz in Kraft treten wird, ihre Wirksamkeit verlieren sollen. Die Aufzählung enthält hauptsächlich Gesetze und gesetzliche Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes, die mit dem Wegfall einer besonderen Militärgerichtsbarkeit ihre Bedeutung verlieren oder unanwendbar werden, zum Teil aber auch gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf das Strafverfahren beziehen. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, diese wenigen in den Punkten 1, 4 und 5 des § 18 angeführten Vorschriften nicht in einem besonderen Gesetze, sondern gleich hier aufzuheben. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozessordnung müssen entfallen, weil es nicht angehe, aktive Heeresangehörige nur im Strafverfahren, nicht aber auch im zivilgerichtlichen Verfahren der Disziplinargewalt der Gerichte zu unterwerfen. Ebenfowenig entspräche es dem Grundsätze der Gleichstellung der aktiven Heeresangehörigen und Gendarmerie-

personen mit der übrigen Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren, daß gegen sie die Haft als Exekutionsmittel nicht vom Gerichte, sondern nur von dem vorgeordneten Kommando verhängt und vollzogen werden darf, und daß gegen Mitglieder der Sicherheitswache die Haft als Exekutionsmittel vom Gerichte zwar verhängt, aber nur durch ihre Vorgesetzten in Vollzug gesetzt werden darf (§ 363 E. O.). Die Interessen des Dienstes werden durch die im § 362 E. O. vorgesehene Benachrichtigung des Vorgesetzten von der Verhängung der Haft ausreichend gewahrt. Die Bestimmungen der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, haben zum größten Teil ihre Wirksamkeit schon infolge der Militärstrafprozessordnung, des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 und des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 verloren. Der erste Absatz des § 12 der Militärjurisdiktionsnorm wird durch § 32 der Jurisdiktionsnorm vom Jahre 1895, § 92 der Zivilprozessordnung, § 31 der Exekutionsordnung und § 7 dieses Entwurfes ersetzt; die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen über die Benachrichtigung der Militärbehörden von Schuldlagen, die auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Offizier erhoben werden, ist veraltet. Dem § 13 der Militärjurisdiktionsnorm liegt die uns fremd gewordene Anschauung zugrunde, daß Kasernen und andere vom Militär besetzte Gebäude Orte sind, die dem Wirkungskreise der bürgerlichen Behörden förmlich entzogen sind.

Die Überleitung der Militärjustiz auf die bürgerlichen Gerichte erfordert umfangreiche Vorarbeiten; auch kann das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze, das notwendigerweise zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Kraft treten muß, erst in Wirksamkeit gesetzt werden, wenn die strafgesetzlichen Sonderbestimmungen für die aktiven Heeresangehörigen eine textliche Zusammenfassung erfahren haben. Daher wird vorgeschlagen, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen; doch darf das Inkrafttreten des Gesetzes keinesfalls über den ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats hinausgeschoben werden (§ 19).

Die in den §§ 20 bis 30 enthaltenen Übergangsbestimmungen beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit das Fortbestehen von Militärgerichten bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Strafsachen ausschließt. Es bleibt daher nur ein Weg gangbar, alle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen auf die nach der Strafprozessordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte zu übertragen. Um die aus der Verschiedenheit der Vorschriften über das Verfahren vor den Militärgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten für die Überleitung der militärgerichtlichen Strafsachen erwachsenden Schwierigkeiten möglichst zu mindern, schlägt der Entwurf vor, daß alle militärgerichtlichen Strafsachen, an denen am Stichtage noch kein Urteil gefällt ist, in den Stand der Voruntersuchung und, wenn es sich nur um Übertretungen handelt, in den Stand der Vorerhebungen treten. Die Militäranwälte und Gerichtsoffiziere haben die von ihnen geführten Ermittlungen den zuständigen Staatsanwaltschaften abzutreten. Ist von einem Militärgericht ein Urteil zwar schon gefällt worden, am Stichtage aber noch in Rechtskraft erwachsen, so soll das Rechtsmittelverfahren zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozessordnung durchgeführt werden. Dabei haben in zweiter Instanz an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes stets der Oberste Gerichtshof zu erkennen.

Den bürgerlichen Gerichten wird daraus keine nennenswerte Schwierigkeit erwachsen, weil die in Betracht kommenden Vorschriften der Militärstrafprozessordnung nur in wenigen Punkten von der Strafprozessordnung abweichen. Auch wird ihnen ihre Aufgabe dadurch erleichtert werden, daß nach den §§ 29 und 30 zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstand hervorgegangenen Richter heranzuziehen sind und daß den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Rechtsmittel gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben, womöglich zwei solche Richter anzugehören haben, von denen einer zum Berichterstatter zu bestellen ist.

Die im § 24 enthaltenen Bestimmungen über die Wiederaufnahme stimmen mit den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung ausgesprochenen Grundsätzen überein.

Die allgemeinen Übergangsbestimmungen bedürfen noch einiger Ergänzungen, die dadurch notwendig gemacht werden, daß die Militärstrafprozessordnung einzelne Fragen anders regelt als das allgemeine Strafrecht. So kennt die Militärstrafprozessordnung keine Privatanklagedelikte, sondern nur Antragsdelikte. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Privatkläger an Stelle des öffentlichen Anklägers als Hauptpartei in das Verfahren eintreten kann. Der Entwurf (§ 21 und § 23, Absatz 2) sucht auch für diese Fragen eine Lösung, die infolge ihrer Einfachheit geeignet sein dürfte, bei der Überleitung der militärgerichtlichen Strafsachen keine Schwierigkeiten aufkommen zu lassen.

Die Einschränkung des Kreises der strafbaren Handlungen, die im Disziplinarverfahren erledigt werden können, fordert, daß ein am Stichtag anhängiges Disziplinarverfahren wegen einer strafbaren Handlung über die nach dem neuen Rechte nur die Gerichte urteilen dürfen, abgebrochen und daß davon dem zuständigen Gericht die Anzeige erstattet wird (§ 22).

Der erste Absatz des § 23 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Verjährung nach § 493 M. St. B. D. nicht nur — wie nach dem allgemeinen Strafrechte — durch gerichtliche Verfolgungshandlungen, sondern durch jede Amtshandlung unterbrochen wird, die von dem Militäranwalt oder Gerichtsoffizier oder — nach dem Rechte vor der Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918 — von dem zuständigen Kommandanten wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommen wird.

Nach § 408 M. St. B. D. trägt die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges der Staat. Daher kann der Ersatz der Kosten eines teils vor den Militärgerichten, teils vor den bürgerlichen Strafgerichten durchgeführten Verfahrens dem Verurteilten und im Fall eines Freispruches dem Privatankläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch das Verfahren vor dem bürgerlichen Gerichte entstanden sind. § 25 des Entwurfes schlägt ferner vor, daß die Kosten des Strafvollzuges auch dann vom Staate getragen werden, wenn das Urteil erster Instanz von einem Militärgerichte gefällt worden ist. Denn im Urteil der zweiten Instanz kann der Ersatz dieser Kosten dem Angeklagten deshalb nicht auferlegt werden, weil darin eine Änderung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten gelegen sein könnte.

Die militärgerichtlichen Strafen sollen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung in Vollzug gesetzt und vollstreckt werden. Einem Gebote der Billigkeit entspricht es, den Sträflingen, die eine von einem Militärgerichte verhängte Kerkerstrafe schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angetreten haben, die Begünstigung des Einzelhaftgesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, auch für die Vergangenheit zugute kommen zu lassen (§ 26).

§ 27 hat den § 4 des Artikels I und den § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen zu ersetzen, deren Zuständigkeitsvorschriften durch den Wegfall besonderer Militärgerichte unanwendbar werden.

§ 28 regelt die Frage, wem in der Republik Österreich ein Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Beurteilung zusteht, die von einem Militärgerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr ausgesprochen worden ist, in demselben Sinne, wie die obenangeführten Bestimmungen des Gesetzes über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Das Gebot möglichst zweckmäßiger Ausnützung der zur Verfügung stehenden Kräfte verlangt, daß zur Erledigung der militärgerichtlichen Strafsachen und der künftighin neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige in erster Linie die in den Zivilstaatsdienst zu übernehmenden Militärrichter herangezogen werden. Das wäre nicht möglich, wenn diese Strafsachen gemäß § 8 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt nur den Richtern zugewiesen werden dürften, denen sie nach der Geschäftsverteilung zufallen sollen. Nach § 30 soll daher der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, über die Verteilung dieser Strafsachen unter die Richter eines Gerichtes Anordnungen zu treffen, die von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abweichen.

Einer eingehenden Regelung bedarf der Vorgang bei der Übernahme der militärgerichtlichen Akten und die Frage der Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen. Der Entwurf schlägt vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, die notwendigen Anordnungen in diesem dem Gebiete der Geschäftsordnung angehörigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.